

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen
Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Per FAX: 0211 179369-55

Mitglied:

Mitglieds-Nr.:

5000-610 (für automatische Formularerkennung)

Antrag auf Sterbegeld

Gemäß § 23 der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Hessen beantrage ich die Gewährung von Sterbegeld, da ich die Bestattung besorgt habe.

Personalien der/des Verstorbenen:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Sterbedatum
Mitglieds-Nr. des verstorbenen Mitglieds:	

Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Telefon (tagsüber erreichbar)
Anschrift	

Ich wünsche eine Erstattung/Überweisung an folgende Bankverbindung:

IBAN	
BIC	mein Konto / das Konto von

(Die Angaben können in der Regel der Rückseite Ihrer EC-Karte oder auch den Kontoauszügen Ihrer Bank entnommen werden. Ansonsten erfragen Sie die Daten bitte bei Ihrem kontoführenden Kreditinstitut.)

Meine Steueridentifikationsnummer (StID) lautet wie folgt:

□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

(Gemäß § 22 a Abs. 1 EStG ist das Versorgungswerk verpflichtet, das Sterbegeld an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden, die die Daten sammelt und dann an die zuständigen Länderfinanzbehörden weitergibt.)

Nachweise:

Eine Sterbeurkunde (amtlich beglaubigte Kopie) des Mitglieds

- ist beigefügt.
- wurde bereits vorgelegt.
- wird nachgereicht.

Die Rechnung(en) des Bestattungsunternehmens

- ist/sind beigefügt.
- wurde/n bereits vorgelegt.
- wird/werden nachgereicht.

Erklärung:

Ich versichere,

1. dass ich die Bestattungskosten beglichen habe.
2. dass der Tod des Mitglieds nicht durch Fremdverschulden eingetreten ist bzw. dies vermutet wird.
 - Ja, trifft zu (kein Fremdverschulden).
 - Nein, trifft nicht zu (Fremdverschulden).
3. Bei Fremdverschulden wird zusätzlich bestätigt, dass keine Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte oder Direktansprüche gegen dessen Versicherung bestehen.
 - Ja.
 - Nein (bitte dann sachdienliche Unterlagen beifügen).
4. Jede Änderung zu vorstehenden Angaben werde ich dem Versorgungswerk unaufgefordert sofort mitteilen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Satzungsauszug zu Ansprüchen von Hinterbliebenen

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Rente für überlebende Partnerinnen und überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens einen Monatsbeitrag gezahlt hat.

§ 18

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

(3) Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat oder Wiederheirat auch die (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 LPartG.

§ 19

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach erhalten Kinder eine Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung sind. Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Eine Waisenrente erhalten auch Kinder, die sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes verzögert, so wird die Waisenrente für eine der Dauer dieses Dienstes entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet wor-

den ist. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein Dienst im Sinne von Satz 1.

(3) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. die von einem Mitglied geborenen Kinder,
3. die von einem Mitglied vor seiner Vollendung des 55. Lebensjahres angenommenen Kinder,
4. Kinder eines männlichen Mitglieds in den von Nr. 1 nicht erfassten Fällen, sofern dessen Unterhaltspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

(4) Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit sie monatlich brutto den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigen.

§ 20

Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruches oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrente entfallen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v. H., bei Vollweisen 20 v. H. des Rentenanspruches oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie endet mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsbeziehung. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Kapitalabfindung

- (1) Witwen und Witwer, deren Rentenanspruch gem. § 20 Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindungen:
 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 2. bei Wiederverheiratung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
- (2) Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (3) Rentenansprüche, die eins v. H. der Bezugsgröße gem. § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 23

Sterbegeld

Beim Tode eines Mitglieds wird ein Sterbegeld gezahlt. Sterbegeld wird gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens einen Monatsbeitrag gezahlt hat. Das Sterbegeld entspricht einer Monatsrente, auf die das Mitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte. Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

§ 24

Leistungsausschluss

- (1) Ein Mitglied, das seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben und wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wurden.